

## B u c h r e z e n s i o n

**Adolf Baumbach/Klaus J. Hopt**, Handelsgesetzbuch, C.H. Beck, 35. Aufl., München 2012, 2393 S., € 85,-

Das HGB enthält seit über 100 Jahren die Bausteine des Wirtschaftsrechts – allerdings nur Teilaspekte hierfür. So erstreckt sich das Gesellschaftsrecht je nach Gesellschaftstyp auf das BGB wie auch die zahlreichen Gesetze zu bestimmten Gesellschaftsformen. Dem Gesellschaftsrecht liegt daher nicht ein Gesetz zu Grunde, sondern eine ganze Bibliothek, es lässt sich daher durch den Griff auf nur ein Gesetz oder eine Kommentierung gar nicht erschließen. Anders das Handelsvertreterrecht (das hier sehr sorgsam kommentiert ist). Es ist ein Grundmodell verschiedener Vertriebsformen wie Vertragshändler-, Franchise-, und Direktvertrieb. Auch insoweit findet sich im HGB wiederum nur ein – wenn auch ein wesentlicher – Teilbereich des Vertriebsrechts. Darüber hinaus enthält das HGB Bilanzierungsvorschriften und Regelungen über Fracht- und Lagergeschäft wie auch den Seehandel. Zudem kommt dem Bankrecht wie auch dem AGB-Recht im unternehmerischen Rechtsverkehr große Bedeutung zu.

Der Kommentar geht hierbei den Weg, alle für das Handelsrecht im weitesten Sinne relevanten Fragen (ohne das Seerecht) anzusprechen, um den Bogen des b2b-Verkehrs weit zu spannen. Insbesondere berücksichtigt der Kommentar die GmbH & Co, verschiedene Handelsklauseln, das Bank- und Börsenrecht wie auch das Transportrecht.

Umgekehrt sind dann trotz des Umfangs der Kommentierung viele Vertragstypen nicht wirklich substanziell aufgegriffen, die das heutige b2b-Geschäft ausmachen: Vertragshändlerrecht, Franchise, Exklusivbelieferungsverträge, Qualitätssicherungsvereinbarung, b2b-Leasing und Tankstellenvertrag mit all den Fragen nach AGB-Inhaltskontrolle, Kartellrecht, Insolvenzrecht und Vertragsgestaltung. Sie werden vielfach nur angesprochen oder wie die AGB im unternehmensbezogenen Geschäftsverkehr lediglich mit einer kurzen Einleitung versehen (so werden die §§ 305 ff. BGB überhaupt nicht auf den b2b-Verkehr kommentiert!). Dagegen sind der Umfang und die „Kommentierdichte“ im Bankrecht hoch, auch wenn hier die Auswahl der zitierten Aufsätze und Zeitschriften nicht immer einleuchtet. Gleichwohl: auch hier vermittelt der Kommentar allenfalls einen Einstieg, für die Lösung praktischer Fragen bedarf es tatsächlich wesentlich mehr.

Leider zieht sich dieser Kritikpunkt durch die Kommentierung des „Vertriebsrechts“ noch ausgeprägter: Wer etwa der Frage nachgehen möchte, welche Laufzeiten in Vertriebsverträgen formularmäßig vereinbart werden dürfen, der wird von der Kommentierung schnell enttäuscht sein.<sup>1</sup>

Der so wesentliche Kfz-Vertrieb und die hier einschlägige Gruppenfreistellungsverordnung (GVO) werden auf etwa einer Seite abgehandelt (§ 86 Rn. 38, Ergänzungen dann aber noch bei Einl. v § 373 Rn. 38). Offen bleibt etwa, ob die Wertungen der GVO für § 307 BGB relevant sein können,

welche Normqualität die GVO besitzt (bei Verstoß gegen die GVO ist lediglich der „sichere Hafen“ verlassen und die Artt. 101 AEUV ff. sind im Detail zu prüfen), u.v.m.

Welche Kündigungsfristen jetzt in Kfz-Händlerverträgen zu vereinbaren sind, lässt *Hopt* ebenfalls offen (Einl. v § 373 Rn. 40). Gilt die Zweijahresfrist trotz Änderung der Kfz-GVO weiter oder reicht ein Jahr? Überspitzt: Der *Autor* spricht vieles an, verlässt dann aber das Boot, wenn es spannend wird.

Leider findet sich ein Thema auch in vielen Abschnitten verstreut, so die Frage, ob es einen Kontrahierungszwang für die Bank beim Eröffnen eines Bankkontos gibt (Einleitung v § 343 Rn. 7; Rn. 3; (7) Rn. A6: Tendenz dort, es gelte das Willkürverbot). Auch hier verschafft der Kommentar, wenn man an die richtige Stelle gelangt, nur den Einstieg. Verweise sind sicherlich notwendig, sie führen aber hier in ihrer Überzahl oft zu Verwirrung.

Branchenüblichkeit genügt entgegen *Hopt* auch nicht zur Einbeziehung der Banken-AGB (so aber [7] Rn. A8). Zutreffend ist dagegen die Billigung der neuen SCHUFA-Klausel ([7] Rn. A55).

Bei § 86a HGB ist die Rechtsprechung erwähnt, dass der Unternehmer dem Handelsvertreter auch Software kostenlos zu überlassen hat und der Begriff der „Unterlagen“ sehr weit zu fassen ist<sup>2</sup> (§ 86a Rn. 5). Mögliche weitergehende Konsequenzen dieser Rechtsprechung auch für Vertragshändler oder Franchiseverträge werden jedoch nicht aufgezeigt.

Dagegen wird eine allgemeine Gleichbehandlungspflicht des Unternehmers gegenüber Handelsvertretern (Vertragshändlern? Vertriebsmittlern?) eher kritisch gesehen (§ 86 Rn. 10). Zu beachten ist jedoch, dass aus dem Kartellrecht ein Diskriminierungsverbot nach § 20 Abs. 2 GWB folgen kann. Dieses kann den Unternehmer sogar zum Vertragsschluss zwingen (Kontrahierungszwang). Auch fehlen Details zum Kontrahierungszwang bei Werkstattverträgen.<sup>3</sup>

Nach § 92c HGB kann grundsätzlich auch der Ausgleichsanspruch nach oder analog § 89b HGB ausgeschlossen werden. Haben die Parteien jedoch deutsches Recht vereinbart, so ist eine Ausschlussklausel auch an § 307 BGB zu messen. Der Ausschluss ist dann (formularmäßig) unwirksam. Hierauf wäre näher einzugehen. Für Vertragshändler gilt dies dann entsprechend.

Der Kommentar hat zwei Möglichkeiten sich zu entwickeln: er bleibt über weite Strecken „Andeutungs- und Verweisungskommentar“, weil auf dem knappen Platz nur wenige Hinweise und Fundstellen gegeben werden können oder er entwickelt sich zum umfangreichen „Lösungskommentar“. Der weite Bogen der b2b-Geschäfte rechtfertigt es den Umfang wesentlich auszuweiten und – wie etwa aus dem Arbeitsrecht bekannt („Erfurter Kommentar“) – inhaltlich in sich tragend zu kommentieren. Mit Umfang und Autorenzahl sollte man daher nicht sparen. Für die Ausbildung sind die Kernbestimmungen des HGB ohne Einschränkungen zu empfehlen, zumal die meisten Prüfer diesen Kommentar gut ken-

<sup>1</sup> Hierzu zuletzt *Niebling*, MDR 2011, 141; *ders.*, MDR 2012, (erscheint demnächst Heft 3).

<sup>2</sup> BGH, Urt. v. 4.5.2011 – VIII ZR 10/10.

<sup>3</sup> Hierzu BGH WRP 2011, 909 (MAN) m. Anm. *Niebling* = BB 2011, 1610 m. Anm. *Bechtold*.

nen; für Bank- und Transportrecht enthält der Kommentar keine Einführung und ist für Studenten und Referendare nur wenig förderlich.

Zusammenfassend:

Der Kommentar hat in 35 Auflagen sein Korsett längst gesprengt; weshalb nicht ein umfangreiches Autorenteam anstelle vieler gedrängter Andeutungen und Hinweise einen noch stärker inhaltlich ausgerichteten Kommentar gestalten sollte (natürlich mit erweitertem Umfang), bleibt nicht nachvollziehbar (beim Erfurter Kommentar gelingt dies doch auch vorzüglich). Und schließlich: aus „Baumbach/Hopt“ sollte nun endlich einfach „Hopt“ werden, denn der *Autor* hat wie kein anderer diesen Kommentar geprägt. Trotz der aufgezeigten Schwächen hat der Kommentar das Zeug, seinen eigenständigen und herausragenden Platz in der Masse der HGB-Kommentierungen zu halten. *Hopt* und HGB erscheinen nach wie vor wie Synonyme.

*Rechtsanwalt Dr. Jürgen Niebling, München-Pullach*